

Sitzung vom 12. Februar 2020

139. Anfrage (Entfernen von Graffiti an Bauwerken der kantonalen Strasseninfrastruktur)

Die Kantonsräte Ulrich Pfister, Egg, und Pierre Dalcher, Schlieren, haben am 2. Dezember 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Das kantonale Tiefbauamt betreibt und unterhält die Staatsstrassen. Gebäude und Kunstbauten (Werkhöfe, Brücken, Lärmschutzwände, etc.) werden zum Teil mit einem Schutzlack versehen, damit ein angebrachtes Graffiti nicht in den Beton eindringt und wieder entfernt werden kann. Es kann festgestellt werden, dass viele frisch sanierte Bauwerke, kurz nach der Fertigstellung, wieder Graffiti aufweisen. Diese Graffiti werden in der Regel nicht entfernt, was weitere Sprayer dazu verleitet, ihre Tags etc. auch noch anzubringen. Es werden lediglich Graffiti mit Gewaltdarstellungen, mit sexistischem oder rassistischem Inhalt zeitnah entfernt.

Für einen Sprayer ist es ein Erfolg, wenn sein Graffiti über längere Zeit sichtbar ist. Dies animiert wiederum weitere Sprayer, ebenfalls Graffiti anzubringen. Bahnbetreiber zum Beispiel legen grossen Wert darauf, Sprayereien auf Eisenbahnen sofort zu entfernen.

Der Graffitischutz, das Entfernen einer Schmiererei und das erneute Anbringen der Schutzlackierung sind kostspielig. Die Kosten für den Schutzlack, für das Entfernen der Graffiti und für die neue Schutzlackierung belaufen sich pro Quadratmeter auf ca. 200 Franken. Der Aufwand für Absperren auf Schnellstrassen etc. wird hier nicht erfasst.

Wird ein Sprayer ermittelt, welcher auf eine bereits versprayed Fläche sein Graffiti anbringt, kann ihm in der Regel nur der Aufwand für den durch ihn besprayed Teil verrechnet werden. Bei umgehender Entfernung von Graffiti könnten einem ermittelten Täter die vollen Kosten verrechnet werden.

Langjährige Erfahrungen zeigen, dass bei «kunstvollen» Graffiti, welche legal angebracht worden sind, keine weiteren Schmierereien mehr vorkommen. Die «Kunst» wird von illegalen Sprayern akzeptiert und geschützt.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten folgende Fragen zu beantworten:

1. Eine kostengünstige Möglichkeit wäre, die Sprayerei mit einer normalen Farbe kostengünstig zeitnah zu übermalen und den Graffitienschutz erst nach Bedarf, allenfalls nach einigen Jahren, grundsätzlich zu erneuern. Erachtet es der Regierungsrat auch als sinnvoll, Sprayereien grundsätzlich sofort zu übermalen, ohne den ganzen Graffitienschutz zu erneuern?
2. Ist der Regierungsrat bereit, geeignete Infrastrukturbauten für legale Sprayer zur Verfügung zu stellen, dies unter Berücksichtigung des Aspektes der Verkehrssicherheit?
3. Kann der jährliche Aufwand für das Entfernen der Sprayereien bezeichnet werden? Wenn ja, wie viel wendet der Kanton dazu jährlich auf?
4. Kann eine Aussage gemacht werden, wie viele Infrastrukturbauten jährlich von Sprayereien betroffen sind?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ulrich Pfister, Egg, und Pierre Dalcher, Schlieren, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass versprayed Flächen nach der Entfernung eines Graffitis umgehend wieder verschmiert werden. Auch ist es häufig schwierig, bei einer Übermalung den exakt gleichen Farbton wie die Grundfarbe zu treffen, was nicht selten dazu führt, dass optisch auch bei einer Übermalung nicht eine befriedigende Gesamtwirkung erzielt werden kann. Ferner ist eine Übermalung nicht nur mit Materialkosten, sondern stets mit einem nicht unerheblichen personellen Aufwand verbunden. In der Gesamtheit führen diese Aspekte dazu, dass gemäss der Praxis Graffitis auf Anlagen und Bauwerken des Tiefbauamtes grundsätzlich nicht entfernt werden. Kann indessen die Urheberschaft eines Graffitis ermittelt werden, wird eine Übermalung vorgenommen und die Kosten der Urheberschaft in Rechnung gestellt. Ausgenommen von der beschriebenen Praxis sind Graffitis an Signalen, Verkehrsmessstellen und dergleichen. Solche werden zeitnah entfernt. Sofort entfernt werden ferner Graffitis, unabhängig von der Grösse, die politische bzw. religiöse Inhalte oder rassistische, sexistische oder sonst wie anstössige Botschaften enthalten. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wird die sofortige Übermalung nur in den erwähnten Fällen als sinnvoll erachtet.

Zu Frage 2:

Das Strasseninspektorat des Tiefbauamtes verschliesst sich der Idee nicht, in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und bei Fehlen anderer geeigneter Flächen solche zur legalen Besprayung oder zur sonstigen Gestaltung zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der grossen Anzahl der potenziell hierfür infrage kommenden Kunstbauten und anderweitigen Anlagen des Tiefbauamtes sowie der begrenzten personellen Mittel seitens desselben kann keine allgemeine Beurteilung über konkrete Flächen erfolgen. Ebenso erachtet das Tiefbauamt eine Ausscheidung entsprechender Flächen nur dann als sinnvoll, wenn dies von der Standortgemeinde so gewünscht und entsprechend abgestützt ist. Der Anstoss für eine solche Ausscheidung kann daher nicht vom Tiefbauamt selber kommen. Vielmehr muss die Standortgemeinde der betroffenen Kunstbaute bzw. Anlage beim Tiefbauamt eine entsprechende Ausscheidung verlangen. In gegenseitiger Absprache und unter Vereinbarung der Zuständigkeiten und Kostenfragen kann dann, unter Einhaltung der Anforderungen an die Verkehrssicherheit, aber auch der oben beschriebenen Grundsätze, eine Fläche in die Verantwortung der Gemeinde abgegeben werden. Eine solche kann hernach, in der Verantwortung der konkreten Standortgemeinde, zur Besprayung oder sonstigen Gestaltung freigegeben werden.

Zu Frage 3:

Der jährliche Aufwand für das Entfernen von Sprayereien kann nicht beziffert werden. Eine systematische Erfassung findet nicht statt. Zum Teil wird der Aufwand unter Reinigung, Kunstbauten und allgemeiner Unterhalt verbucht oder bei vorhandenem Polizeirapport bzw. feststehender Urhebererschaft dieser in Rechnung gestellt.

Zu Frage 4:

Eine systematische Erfassung über Infrastrukturbauten auf kantonalem Grund, die von Sprayereien betroffen sind, wird nicht vorgenommen, weshalb keine genauen Angaben über die betroffenen Anlagen vorliegen. Daher kann zu dieser Frage keine Zahl genannt werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli